

WENDLER TREMML · Fasanenstraße 61 · D - 10719 Berlin

Vorab per Fax 90146129 (4 Seiten)Amtsgericht Tiergarten
Lehrter Straße 60

10557 Berlin

BERLINDr. Ralf Grote
Norman Müller
Markus Schmidt
Carsten Gerlach
Raimund E. Walch**DÜSSELDORF**Michael Wendler
Kai F. Sturmfels, LL.M. 3
Dr. Jutta Walther
Catharina Eich
Theresa Steffens
Beata Kosny**MÜNCHEN**Dr. Bernd Tremml, M.C.J. 1
Dr. Dr. Georg Scholz †
Dr. Michael Bihler
Wolf D. Schenk 2
Dr. Michael Karger 1
Dr. Andreas Stadler
Stefan Sandrock
Dr. Thomas Fischl**BRÜSSEL**Sophie Melchinger
Dr. Michael Bihler
Kai F. Sturmfels, LL.M. 3

1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

2 Fachanwalt für Arbeitsrecht

3 Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

www.law-wt.deBerlin, den 4. Juni 2008
Unser Zeichen:172/00079-08/ms**In dem Rechtsstreit
Patrick Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland
- 2 C 6/08 -**

bestellen wir uns zunächst unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht zu Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Weiterhin **beantragen** wir, die Frist zur Klageerwiderung um vier Wochen bis zum 3. Juli 2008 zu verlängern.

Der Unterzeichner ist derzeit mit einer Vielzahl von fristgebunden Vorgängen belastet. Die Beklagte hat nicht zuletzt aus den auch unten zum Verweisungsantrag genannten Gründen einen sehr hohen internen Abstimmungsaufwand. Eine sorgfältige Vorbereitung und Abstimmung der Klageerwiderung ist daher innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich. Die Fristverlängerung führt auch nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits, da ein Termin zur Mündlichen Verhandlung ohnehin noch nicht bestimmt ist.

- 2 -

BERLIN
Fasanenstraße 61
D - 10719 Berlin
Tel. 030/200 542-0
Fax 030/200 542-11
berlin@law-wt.deDÜSSELDORF
Mörsenbroicher Weg 200
D - 40470 Düsseldorf
Tel. 0211/66 96 67-0
Fax 0211/66 96 67 66
dus@law-wt.deMÜNCHEN
Martiusstraße 5/II
D - 80802 München
Tel. 089/38 89 9-0
Fax 089/38 89 9-155
munich@law-wt.deBRÜSSEL
Avenue de la Renaissance 1
B - 1000 Bruxelles
Tel. 0032 2/739 63 54
Fax 0032 2/736 05 71
bruxelles@law-wt.de

Im Übrigen rügen wir vorab bereits jetzt die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichtes.

Die Klage ist für die Beklagte von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klage erfasst möglicherweise alle Verfassungsorgane, Ministerien, Behörden und Einrichtungen der Beklagten mit ihren jeweiligen Unterorganisationen. Unter anderem aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen (Ressortprinzip, Gewaltenteilung) sind die Telemedienangebote der Beklagten weder einheitlich organisiert, noch zentral verwaltet. Insgesamt dürften bei der Beklagten hunderte, wenn nicht tausende unterschiedlicher Telemedienangebote von der Klage betroffen sein. So unterfallen beispielsweise auch Telemedienangebote von Landes- und Ortsverbänden des Technischen Hilfswerkes usw. der Rechtskraft einer Entscheidung über die vorliegende Klage.

Das Amtsgericht Mitte hatte unter dem Geschäftszeichen 5 C 314/06 die analoge Klage des Klägers gegen die Beklagte bezogen auf einen einzigen Webserver (www.bmj.bund.de) bereits mit einem Gegenstandswert von 600,00 Euro angesetzt. Das Unterlassungsinteresse des Klägers im hiesigen Verfahren ist sicherlich nicht aus der einfachen Multiplikation von betroffenen Webservern und dem vom Amtsgericht Mitte angenommenen Gegenstandswert zu ermitteln. Andererseits muss jedoch der wesentlich gesteigerten Tragweite des geltend gemachten Unterlassungsanspruches auch beim Gegenstandswert angemessen Rechnung getragen werden. Das Landgericht Darmstadt hat im Übrigen in seiner Entscheidung vom 6. Juni 2007 unter dem Geschäftszeichen 10 O 562/03 gleichfalls unter anderem über die Unterlassung der Speicherung der IP-Adresse eines Internetnutzers durch einen Provider entschieden. Das Landgericht Darmstadt hat hierbei insgesamt einen Gegenstandswert von 22.000,00 Euro angenommen. Auch wenn im dortigen Verfahren weitere Ansprüche geltend gemacht wurden, machte der genannte Unterlassungsanspruch einen erheblichen Teil des Klagegegenstandes und damit des Gegenstandswertes aus.

Ein angemessener Streitwert liegt daher mindestens bei 10.000,00 Euro und fällt damit in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei



Rechtsanwalt

RECHTSANWALT